

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978                      Ausgegeben am 18. August 1978                      144. Stück

- 431.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung  
**432.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen  
**433.** Verordnung: Ausbilderprüfungsordnung  
**434.** Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent  
**435.** Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur

**431. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juni 1978, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird**

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 142/1970, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 428/1973, BGBl. Nr. 248/1975, BGBl. Nr. 272/1976 und BGBl. Nr. 230/1978 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage IV, Abschnitt A ist nach der Fachschule für Chemische Betriebstechnik einzufügen:

„Dreijährige Fachschule für Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich in Wels	Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 16. Feber 1976, Zl. 21 128/4-4/75	Getreidemüller	3.	Lehrabschlußprüfung
			2.	1 Jahr
		Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	3.	1 Jahr
				“

2. In der Anlage IV, Abschnitt A hat die Anführung des Schulversuches Winklhof, Klesheim und Bruck an der Glocknerstraße — Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule zu lauten:

„Schulversuch Winklhof, Klesheim, Bruck an der Glocknerstraße und Tamsweg — Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule	Beschlüsse der Salzburger Landesregierung vom 19. April 1971, Zl. R 600/Präs/71, vom 10. Mai 1971, Zl. R 700/Präs/71, vom 27. März 1972, Zl. R 600/Präs/72, vom 16. Feber 1976, Zl. 0.90-R 950/3-1976			
--	---	--	--	--

Fachrichtung Holz	Tischler, Wagner	2.	1 Jahr	
Fachrichtung Metall	Landmaschinenmechaniker, Schlosser	2.	1 Jahr	“

Staribacher

## 432. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1978, mit der die Verordnung über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen geändert wird

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung vom 8. März 1974, BGBl. Nr. 170, über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem Beisitzer im Sinne des § 22 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes und einem Beisitzer im Sinne des § 22 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes.“

2. Nach § 3 sind folgende Überschriften und folgende §§ 3 a und 3 b einzufügen:

#### „Prüfungsmaterialien

§ 3 a. (1) Die Lehrlingsstelle hat, sofern in den Abs. 2 bis 5 oder in den Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung in den einzelnen Lehrberufen nicht anderes bestimmt wird, dem Prüfungswerber, wenn er erstmals zur Lehrabschlußprüfung antritt, die bei der praktischen Prüfung benötigten Materialien (Prüfungsmaterialien) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn es zur Durchführung der Lehrabschlußprüfung unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des betreffenden Lehrberufes zweckdienlich ist, daß der Prüfungswerber die Prüfungsmaterialien selbst zur Lehrabschlußprüfung mitbringt, und die Lehrlingsstelle dies dem Prüfungswerber mitteilt, so hat die Lehrlingsstelle dem Prüfungswerber die ihm entstehenden Materialkosten zu ersetzen.

(3) Bei Prüfungswerbern, die während der Lehrzeit oder während der Weiterverwendungszeit gemäß § 18 des Berufsausbildungsgesetzes erstmals zur Lehrabschlußprüfung antreten, hat der Lehrberechtigte die Prüfungsmaterialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn es zur Durchführung der Lehrabschlußprüfung unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des betreffenden Lehrberufes zweckdienlich ist, daß die Prüfungsmaterialien von der Lehrlingsstelle zur Verfügung gestellt wer-

den, und die Lehrlingsstelle dies dem Lehrberechtigten mitteilt, so erfüllt der Lehrberechtigte seine Verpflichtung gemäß Abs. 3 dadurch, daß er der Lehrlingsstelle die ihr entstehenden Materialkosten ersetzt.

(5) Erklärt der Prüfungswerber nach der bis spätestens vor Verkündung des Prüfungsergebnisses zu erfolgender Bekanntgabe der Materialkosten, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen, so hat er der Lehrlingsstelle, in den Fällen der Abs. 3 und 4 dem Lehrberechtigten, die entstandenen Materialkosten zu ersetzen, es sei denn, daß er die Prüfungsmaterialien selbst mitgebracht hat und ihm nicht die Materialkosten gemäß Abs. 2 ersetzt wurden. Die Lehrlingsstelle hat nach erfolgtem Kostenersatz das Prüfstück dem Prüfling nachweislich auszufolgen.

#### Beistellung von Werkzeugen und Personen (Modellen)

§ 3 b. Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfungswerber auf dessen Verlangen, das er bis spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zu stellen und zu begründen hat, die zur Durchführung der praktischen Prüfung erforderlichen Werkzeuge und Personen (Modelle) kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

3. Im § 4 Abs. 3 sind die Worte „Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufsausbildungsbeirates“ durch die Worte „Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundes-Berufsausbildungsbeirates und der Landes-Berufsausbildungsbeiräte“ zu ersetzen und es ist diesem Absatz folgender Satz anzufügen:

„Weiters ist ein vom Landesschulrat namhaft gemachter Berufsschullehrer als Zuhörer zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen.“

4. Im § 6 Abs. 4 sind die Worte „Mitglied oder Ersatzmitglied des Berufsausbildungsbeirates“ durch die Worte „Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundes-Berufsausbildungsbeirates oder eines Landes-Berufsausbildungsbeirates“ zu ersetzen.

5. Im § 10 haben der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Staribacher

### **433. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1978 über die Durchführung der Ausbilderprüfung (Ausbilderprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 29 d und des § 29 f Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des § 351 Abs. 5, des § 352 Abs. 13 und des § 352 a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnung-Novelle 1978, BGBl. Nr. 233, wird verordnet:

#### **Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung**

§ 1. Die Ausbilderprüfung hat sich auf sämtliche nachstehende Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung der zu diesen angegebenen Aufgabenstellungen zu erstrecken:

1. Festlegen von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes:
  - a) Analyse des Berufsbildes im Hinblick auf die Ausbildungsplanung und
  - b) Erstellung einzelner sich daraus ergebender Ausbildungsziele;
2. Ausbildungsplanung im Betrieb:
  - a) Gliederung von Ausbildungszielen,
  - b) Wahl geeigneter Ausbildungsmethoden,
  - c) zeitliche und organisatorische Aufteilung der Ausbildungsziele im betrieblichen Ablauf;
3. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung:
  - a) Vermittlung und Festigung von Fertigkeiten insbesondere durch Vormachen und Erklären durch den Ausbilder, Nachmachen und Erklären durch den Lehrling, Üben unter Kontrolle,
  - b) Vermittlung und Festigung von Kenntnissen insbesondere durch Lehrgespräche,
  - c) Einsatz weiterer Mitarbeiter im Rahmen der Ausbildung,
  - d) Einsatz von Ausbildungsbehelfen,
  - e) Erfolgskontrollen;
4. Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling:
  - a) Aufgaben und Verantwortung des Ausbilders,
  - b) Persönlichkeitsentwicklung des Lehrlings und Ausbildungserfolg,
  - c) Führungsverhalten und Gesprächsführung;
5. Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz, das Arbeitsverfassungsgesetz im Zusammenhang

mit der Berufsausbildung sowie die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem: Aus Beispielfällen der Ausbildungspraxis sich ergebende einschlägige Fragen.

#### **Ansuchen um Zulassung zur Ausbilderprüfung**

§ 2. Der Prüfungswerber hat die Zulassung zur Ausbilderprüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 29 a Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes) zu beantragen.

#### **Ladung zur Ausbilderprüfung**

§ 3. Wenn der Prüfungswerber zur Ausbilderprüfung zugelassen worden ist, ist er spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Ausbilderprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Ausbilderprüfung, die Aufgabenbereiche der Prüfung (§ 1) sowie jene Unterlagen und Behelfe, die er für die Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch mitzubringen hat, bekanntzugeben.

#### **Prüfungstaxe und Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission**

§ 4. (1) Der Prüfungswerber hat eine Prüfungstaxe von 3 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungstaxe selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungstaxe in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungstaxe entsprechend den Einkommens- und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf ein Drittel des angeführten Betrages, aufgerundet auf einen durch zehn teilbaren Schillingbetrag, zu ermäßigen.

(2) Die den Mitgliedern der Prüfungskommission zustehende Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der Prüfungstätigkeit 0,5 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen vollen Schillingbetrag. Wenn Mitglieder der Prüfungskommission nachweisen, daß ihnen durch die Prüfungstätigkeit ein Verdienstentgang entsteht, ist ihnen außerdem dieser Verdienstentgang zu ersetzen. Weiters sind erwachsende Fahrtkosten in der Höhe der Kosten der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) und im Falle der Notwendigkeit der Übernachtung außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unterkunft zu ersetzen.

(3) Die Prüfungstaxe ist dem Prüfungswerber zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

#### Durchführung der Ausbilderprüfung

§ 5. (1) Die Überwachung der Prüfung und die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Prüfungskommission.

(2) Verspätet erschienene Prüflinge sind vom Vorsitzenden zur Prüfung zuzulassen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung noch möglich ist und die Prüflinge glaubhaft machen, daß ihr verspätetes Erscheinen ohne ihr Verschulden erfolgt ist. Erscheinen Prüflinge so verspätet zur Prüfung, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht mehr möglich ist, so hat die Prüfungskommission ihren Ausschluß von der Prüfung zu beschließen.

(3) Der Prüfling hat über Aufforderung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bei sonstigem Vorliegen eines Ordnungsverstoßes seine Identität nachzuweisen.

(4) Versucht ein Prüfling, den Prüfungserfolg durch Anwendung unzulässiger Mittel und Behelfe zu beeinflussen, so ist er vom Vorsitzenden zu verwarnen. Bei Ordnungsverstößen, die die Weiterführung der Prüfung behindern, oder nach mehrmaliger Verwarnung durch den Vorsitzenden, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Art der Ordnungsverstöße über den Ausschluß von der weiteren Prüfung zu beschließen.

(5) Dem Prüfling ist unter Bedachtnahme auf sein berufliches Herkommen eine Aufgabe aus der Ausbildungspraxis unter Berücksichtigung der Aufgabenbereiche des § 1 Z. 1 bis 3 schriftlich zu stellen und eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten einzuräumen; die zulässigen Mittel und Behelfe zur Vorbereitung sind bekanntzugeben; auf die Folgen der Anwendung unzulässiger Mittel und Behelfe ist hinzuweisen.

(6) Nach Ablauf der Vorbereitungszeit gemäß Abs. 5 ist die Prüfung in Form eines Fachgesprächs anhand der dem Prüfling schriftlich gestellten Aufgaben durchzuführen; die Aufgabenbereiche gemäß § 1 Z. 4 und 5 sind in das Fachgespräch miteinzubeziehen. Reine Wissensfragen sind nur in geringem Ausmaß und

ausschließlich im Zusammenhang mit praxisbezogenen Beispielfällen vorzusehen.

(7) Das Fachgespräch soll in der Regel nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

#### Beurteilung des Prüfungsergebnisses

§ 6. Bei der nach Beendigung der Prüfung von der Prüfungskommission vorzunehmenden Beurteilung des Prüfungsergebnisses ist vom Verständnis des Prüflings für die Aufgaben und Probleme der betrieblichen Lehrlingsausbildung auszugehen. Hierbei ist auch eine vom Prüfling durch die Anwendung unzulässiger Mittel allenfalls erfolgte Beeinflussung des Prüfungserfolges zu berücksichtigen.

#### Prüfungsniederschrift

§ 7. (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- b) Name, Geburtsdatum, Anschrift des Prüflings,
- c) die Beurteilung der Prüfung, insbesondere den diesbezüglichen Beschluß der Prüfungskommission,
- d) Maßnahmen des Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 2 und 4,
- e) Beschlüsse der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 2 und 4,
- f) sonstige Maßnahmen des Vorsitzenden und sonstige Beschlüsse der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und vom Landeshauptmann aufzubewahren.

(3) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundes-Berufsausbildungsbeirates oder eines Landes-Berufsausbildungsbeirates der Ausbilderprüfung beiwohnt, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission jederzeit Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

#### Prüfungszeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 29 f des Berufsausbildungsgesetzes).

#### Durchführung des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung

§ 9. Bei der Prüfung des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 GewO 1973 sind die Bestimmungen des

§ 1, des § 3 zweiter Satz, des § 4, des § 5 Abs. 5 bis 7 und des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden.

**Prüfungszeugnisse betreffend den Prüfungsteil  
Ausbilderprüfung**

§ 10. (1) Das Zeugnis über eine der im § 9 angeführten Prüfungen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973) hat vor dem Ausstellungsdatum folgenden Vermerk zu enthalten:

„Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden \*)/  
nicht bestanden \*)“ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 \*)“.

(2) Hat der Geprüfte bei einer Konzessionsprüfung nur den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden, so ist ihm vom Landeshauptmann

ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

(3) Hat der Geprüfte bei einer Meisterprüfung oder bei der für ein gebundenes Gewerbe als Befähigungsnachweis vorgesehenen Prüfung nur den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden, so ist ihm von der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) ein Zeugnis entsprechend der Anlage 3 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

**Schlußbestimmung**

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

**Staribacher**

Amt der ..... Landesregierung

Gebührenfrei gemäß § 29 f Abs. 2  
des Berufsausbildungsgesetzes

Geschäftszahl:

### Ausbilderprüfungszeugnis

.....  
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... 19.. der

#### AUSBILDERPRÜFUNG

gemäß der Ausbilderprüfungsordnung, BGBl. Nr. 433/1978, unterzogen und diese Prüfung laut  
Beschluß der Kommission für die Abnahme der Ausbilderprüfung

bestanden \*)/nicht bestanden \*).

....., am ..... 19..

Amts-  
siegel

Für den Landeshauptmann:

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Amt der ..... Landesregierung

---

Gebührenfrei gemäß § 29 f Abs. 2  
des Berufsausbildungsgesetzes

Geschäftszahl:

Zeugnis über den Prüfungsteil

## Ausbilderprüfung

.....  
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... 19.. einer

Konzessionsprüfung unterzogen und den

### PRÜFUNGSTEIL AUSBILDERPRÜFUNG

bestanden.

....., am ..... 19..

Amts-  
siegel

Für den Landeshauptmann:

\*) Meisterprüfungsstelle der .....

\*) Prüfungsstelle der .....

Gebührenfrei gemäß § 29 f Abs. 2  
des Berufsausbildungsgesetzes

Geschäftszahl:

Zeugnis über den Prüfungsteil

### Ausbilderprüfung

.....  
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... 19.. einer

Meisterprüfung \*)/für ein gebundenes Gewerbe vorgesehenen Prüfung \*) unterzogen und den

#### PRÜFUNGSTEIL AUSBILDERPRÜFUNG

bestanden.

....., am ..... 19..

Siegel  
der Prüfungs-  
stelle

Für die Meisterprüfungsstelle: \*)  
Für die Prüfungsstelle: \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.



**434. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1978, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent geändert wird**

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 618, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent erlassen wird, wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 11 haben zu entfallen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Staribacher

**435. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1978, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur geändert wird**

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung vom 19. Oktober 1973, BGBl. Nr. 568, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur erlassen wird, wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 11 haben zu entfallen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Staribacher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.